Deutsche Juristen-Zeitung.
Jg. 16, 1911, S. 1151/1152 - 1151/1152
Rümann, ...: Besteht im Strafprozeß ein Aussageverweigerungsrecht des beeidigten Bücherrevisors?
Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

Das Reichsgericht als Beschwerdegericht in Zivilsachen. Durch die Reichsgerichtsnovelle v. 22. Mai 1910 hat § 567 Abs. 2 ZPO. folgende Fassung erhalten: „Gegen die Entscheidung der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig."

1. Es fragt sich, ob hiernach auch die selbständigen Kostenurteile des § 99 Abs. 3 ZPO., welche an sich mit der sofortigen Beschwerde angreifbar sind, fortan, insoweit es sich um Urteile der OLG. handelt, der Beschwerde an das Reichsgericht entzogen sind. M. E. ist das zu bejahen. Der Grundsatz freilich, wonach die Zulässigkeit der Kostenbeschwerde sich danach richtet, ob auch in der Hauptsache ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist,[1]) und hiernach bei zulässiger Revision auch die Beschwerde möglich wäre, versagt hier. Bisher sprach das schon § 567 Abs. 2 ZPO. a. F. aus, wenn er gerade die Prozeßkostenentscheidungen der OLG. von dem Beschwerdewege an das RG. ausnahm. Die neue Fassung des Paragraphen hat aber diese Vorschrift verallgemeinert und schneidet eine Beschwerde gegen Entscheidungen der OLG., einerlei ob es sich um Beschlüsse oder ausnahmsweise um Urteile handelt, schlechthin ab. Dies muß auch für die sonstigen Ausnahmefälle gelten, in denen die Prozeßordnung eine Beschwerde gegen ein Urteil gibt, nämlich bei den sog. Zwischenstreiturteilen der §§ 71, 135 und 387 ZPO. Auch diese Urteile sind, falls sie vom OLG. erlassen sind, nach der Novelle nunmehr einem Rechtsmittel entzogen.

2. Dagegen dürfte in einem anderen Falle trotz der allgemeinen Fassung des § 567 ZPO. noch der Beschwerdeweg gegen eine Entscheidung des OLG. an das RG. gegeben sein.

Nach § 160 GVG. hat bei Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens das OLG. zu entscheiden. „Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshilfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht." An sich könnte man geneigt sein, die Vorschrift der Novelle auch auf diese Bestimmung anzuwenden. Der Umstand, daß diese Beschwerde nicht in der ZPO., sondern im GVG. geregelt ist, dürfte an sich nicht entgegenstehen. Der Ausschluß der Beschwerde bezieht sich auf sämtliche Entscheidungen der OLG. im Gebiete der streitigen Zivilgerichtsbarkeit. Allein es ist anzunehmen, daß die Beschwerde des § 160 GVG. nach dem Willen des Gesetzgebers[2]) und des Gesetzes überhaupt nicht den §§ 567 ff. ZPO. unterstellt ist. Hierfür spricht z. B., daß im Abs. 2 des § 160 GVG., abweichend von § 573 Abs. 1 ZPO., die mündliche Verhandlung unbedingt ausgeschlossen ist. Für den Strafprozeß, in welchem § 346 Abs. 3 StrPO. in ähnlicher Weise wie § 567 Abs. 2 ZPO. n. F. nunmehr auch für den Zivilprozeß eine Beschwerde gegen „Beschlüsse und Verfügungen der OLG." an das Reichsgericht ausschließt, ist dies anerkannt Rechtens.[3]) Man wird also auch für den Zivilprozeß der Rechtshilfebeschwerde unter den Voraussetzungen des § 160 GVG. diese Sonderstellung trotz der Vorschrift der Novelle einräumen und in diesem vereinzelten Falle noch das RG. als Beschwerdegericht zulassen müssen.

Gerichtsassessor Dr. Koppe, Elberfeld.

Besteht im Strafprozeß ein Aussageverweigerungsrecht des beeidigten Bücherrevisors? Ein in einer Strafsache wegen Konkursvergehens im Ermittlungsverfahren als Zeuge vorgeladener Bücherrevisor verweigerte unter Berufung auf seinen ihm Verschwiegenheit auferlegenden Amtseid die Aussage. Er wurde vom Amtsgericht Geestemünde gemäß § 69 StrPO. in eine Geldstrafe genommen. Seine Beschwerde an das LG. war erfolglos, auch dieses hielt seine Weigerung für unbegründet.

Mit Recht. Nach § 52 StrPO. steht lediglich Geistlichen, Verteidigern eines Beschuldigten, Rechtsanwälten und Aerzten ein Aussageverweigerungsrecht zu. Auch § 53 StrPO. trifft nicht zu, denn der Bücherrevisor gehört nicht zu den dort erwähnten „öffentlichen Beamten". Zwar ist er gemäß § 36 der GewO. i. V. mit § 42 preuß. Handelskammergesetzes v. 19. Aug. 1897 von der Handelskammer angestellt und vereidigt. Jedoch wird er hierdurch nach allgemeiner Ansicht keineswegs Beamter, sondern ist und bleibt ein der GewO. unterstehender Gewerbetreibender, der lediglich im Interesse des Publikums zwecks besonderer Vertrauenswürdigkeit beeidigt ist.[1])

Außer §§ 52, 53 sind weitere Zeugnisverweigerungsgründe — § 54 StrPO. scheidet selbstverständlich aus, wurde auch in dem erwähnten Falle nicht geltend gemacht — im Gesetze nicht gegeben. Jedoch ist die Bedeutung und der Umfang des von dem Bücherrevisor zur Begründung seiner Weigerung angeführten „Amtseides" noch zu untersuchen.

Im vorliegenden Falle hatte der Zeuge die Vorschriften des Verbandes Mitteldeutscher Handelskammern beschworen, deren § 10 ihm untersagt, „die bei Ausübung seines Berufs erlangten Kenntnisse zu seinem Vorteile oder zu anderer Nutzen oder Schaden zu verwerten oder auch nur Dritten Mitteilungen darüber zu machen."

Hierauf sich stützend, erklärte Zeuge, er habe einige Zeit vor der Konkurseröffnung im Auftrage des beschuldigten Gemeinschuldners Einsicht in dessen Bücher genommen und trage Gewissensbedenken, auszusagen, bevor er von seinem Auftraggeber von der Schweigepflicht entbunden sei. Dem steht folgendes entgegen: Selbst wenn in den obenerwähnten Handelskammervorschriften eine jedermann, also auch dem Gericht, gegenüber zu wahrende Schweigepflicht enthalten wäre, so würde dies doch gegenüber dem Reichsstrafprozeßrecht nicht gültig sein. Allein der § 10 bedeutet auch m. E. nur, daß dritten Privatpersonen, nicht dem Gericht gegenüber der Bücherrevisor zur Verschwiegenheit verpflichtet ist; seine staatsbürgerliche Zeugnispflicht sollte und konnte dadurch gar nicht berührt werden.

Danach besteht in Strafsachen kein Aussageverweigerungsrecht für den Bücherrevisor. Ob auch nicht im Zivilprozeß, ist eine andere Frage.[2])

Im vorliegenden Falle hat der zur Aussage gezwungene Bücherrevisor öffentlich erklärt, er hoffe, daß diese Lücke der StrPO. durch Erweiterung des § 52 beseitigt werde. Ich halte demgegenüber im Interesse der Wahrheitserforschung, speziell bei Konkursvergehen, eine solche Aenderung für durchaus unzweckmäßig; hier muß das öffentliche Interesse dem privaten vorgehen. Empfehlenswert wäre es dagegen wohl, wenn die mitteldeutschen Handelskammern zur Gewissensberuhigung der ihren Eid leistenden Bücherrevisoren den § 10 durch einen Zusatz dahin erläuterten, daß den Gerichten gegenüber die Schweigepflicht nicht besteht.

Referendar Dr. Rümann, Celle.

---

[1]) RG. i. ZS. Bd. 57 S. 311 ff.
[2]) Vgl. Begr. 192, 193; RG, in JW. 06, 716.
[3]) Vgl. RG. i. Str. in Rechtspr. Bd. IX S. 418.

[1]) Vgl. Landmann zu § 36 GewO. und die dortige Judikatur.
[2]) Vgl. darüber Sydow-Busch und Struckmann-Koch zu § 383[5] ZPO. M. E. besteht auch hier kein Verweigerungsrecht.